

# Nachrichtenblatt

## der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 3. Januar 1947

Nr. 1

**Hausfrauen, bewirtschaftet Eure Kartoffelvorräte so sparsam wie nur möglich.  
Streckt die Kartoffelgerichte mit Kohlrüben!**

**Verordnung Nr. 75**  
betreffend den Personenverkehr zwischen dem Saarland und den anderen Ländern der Zone Française d'Occupation

Artikel 1. Mit Wirkung vom 22. Dezember 1946, 24 Uhr an, wird der Personenverkehr zwischen dem Saarland einerseits und der Rheinpfalz, Baden und Württemberg andererseits der Vorweisung eines von den französischen Verwaltungsbehörden auszustellenden Passierscheins unterworfen.

Artikel 2. Der Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation wird die Einzelheiten der Durchführung dieser Verordnung im Wege von Verfügungen regeln.

Artikel 3. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird nach Maßgabe der in der Zone Française d'Occupation geltenden gesetzlichen Bestimmungen strafrechtlich verfolgt und geahndet.

Artikel 4. Diese Verordnung ist im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen und in der Zone Française d'Occupation als Gesetz durchzuführen.

Baden-Baden, den 18. Dezember 1946.

Le Général d'Armée Koenig  
Commandant en Chef Français  
en Allemagne  
P. Koenig

**Verordnung Nr. 76**  
über Warenaustausch und Kapitalüberführung zwischen Saarland und dem deutschen Besetzungsgebiet

Titel 1. — Warenaustausch

Artikel 1. Der Warenverkehr zwischen dem Saarland einerseits und der Rheinpfalz, Baden und Württemberg andererseits, unterliegt persönlichen und unübertragbaren Genehmigungen, die von den zuständigen Behörden der einzelnen Länder erteilt werden.

Artikel 2. Die Form der Genehmigungen sowie die Einzelheiten ihrer

Erteilung und die Bestimmungen über ihre Verwendung werden vom Gouvernement Militaire geregelt.

Artikel 3. Der Durchgangsverkehr der Waren darf nur an den vom Gouvernement Militaire bestimmten Punkten stattfinden.

Artikel 4. Die Regelung des Grenzverkehrs und der Durchfuhr von Waren durch das Saarland wird durch spätere Bestimmungen des Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation erfolgen.

Artikel 5. Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 1 dieser Verordnung, sei es allgemeiner Art, sei es in Form einer Ausnahme können von den im vorgenannten Artikel erwähnten Behörden bewilligt werden.

Titel 2. — Kapitalüberführungen

Artikel 6. Vorbehaltlich allgemeiner oder besonderer Annahmewilligungen des Gouvernement Militaire sind alle geschäftlichen Maßnahmen, die die Überführung oder Überweisung von Kapitalien zwischen dem Gebiet des Saarlandes einerseits und der Rheinpfalz, Baden, Württemberg und den Alliierten Zonen andererseits zum Gegenstand haben, verboten.

Artikel 7. Vorbehaltlich allgemeiner oder besonderer Annahmewilligungen der Militärregierung ist es verboten, jede Art von Zahlungsmitteln, Mobiliarwerten und auf Mark lautenden Scheinen aus der Rheinpfalz, Baden, Württemberg oder den alliierten Zonen in das Saarland einzuführen oder aus diesem in die vorgenannten Länder auszuführen.

Artikel 8. Als Zahlungsmittel im Sinne vorstehenden Artikels sind zu betrachten:

Geldmünzen,  
Banknoten,  
Schecks, Kreditbriefe, Wechsel, Effekten und  
alle anderen auf Sicht oder kurze Frist gestellte Schuldurkunden gleicher Art.

Artikel 9. Reisende mit Passierscheinen, die von französischen Ver-

waltungsbehörden ausgestellt oder amtlich beglaubigt worden sind, dürfen bei der Einreise in das Saarland und bei der Ausreise aus diesem im Besitze von Zahlungsmitteln im Betrage von höchstens 100 Mark sein.

Artikel 10. Den Bewohnern der Gebiete zu beiden Seiten der Grenze des Saarlandes, die Inhaber eines von einer französischen Verwaltungsbehörde ausgestellten Sonderausweises sind, wird eine Freisumme von 10 Mark, die zu dem im vorangehenden Artikel festgesetzten Betrag nicht hinzurechnet werden darf, bewilligt.

Titel 3. — Strafen

Artikel 11. Zuwiderhandlungen oder Versuche von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden von den Zollbehörden und den gegebenenfalls vom Gouvernement Militaire zu diesem Zwecke eingesetzten Beamten festgesetzt.

Artikel 12. Zuwiderhandlungen oder Versuche von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der in der Zone Française d'Occupation geltenden Bestimmungen strafrechtlich verfolgt und geahndet.

Artikel 13. Die Beamten des Zolls und der Devisenbewirtschaftungsstelle können das Recht zu Vergleichsabschlüssen in den Grenzen der in der Zone Française d'Occupation geltenden Bestimmungen ausüben.

Titel 4. — Verschiedene Bestimmungen

Artikel 14. Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die gegenwärtigen

**Keine Sprechstunden des Landrats  
im Januar**

Wegen anderweitiger Beanspruchung im Kreis ist Landrat Wagner im Januar nicht in der Lage, Besuche zu empfangen und bittet, bei den Vorständen der einzelnen Abteilungen oder bei den Sachbearbeitern direkt vorzusprechen.  
Landratsamt.

gen Vorschriften über die Beziehungen zwischen dem Saarland einerseits und Frankreich und dem Ausland andererseits unberührt.

Artikel 15. Diese Verordnung ist im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen und in der Zone Française d'Occupation als Gesetz auszuführen.

Baden-Baden, den 18. Dezember 1946.

Le Général d'Armée Koenig  
Commandant en Chef Français  
en Allemagne  
P. Koenig

Verfügung Nr. 191  
des Administrateur Général über den  
Personenverkehr zwischen dem Saarland und den anderen Ländern der Zone Française d'Occupation

Artikel 1. Von Sonntag, den 22. Dezember 1946, 24 Uhr an wird die Ueberschreitung der von Zoll und Polizei kontrollierten Linie, die gegenwärtig das Saarland von der Rheinpfalz und der Pfalz trennt, nach beiden Richtungen folgenden Bestimmungen unterworfen:

Deutsche und Zivilpersonen jedweder ausländischen Staatsangehörigkeit müssen mit einem Passierschein nach vorgeschriebenem Muster versehen sein, ausgestellt gemäß den gleichen Bestimmungen und von denselben Behörden wie Passierscheine für den Verkehr zwischen der Nord- und Südzone des Besetzungsgebietes (dreisprachig mit blauem Streifen).

1. Für diejenigen, die bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern diesseits oder jenseits von der vorstehend näher bezeichneten Zoll- und Polizei-Kontrolllinie wohnen, wird eine besondere Regelung des Grenzübertritts getroffen, und zwar vollkommen übereinstimmend mit der gegenwärtig für den Grenzverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz, Frankreich und Luxemburg bestehenden Regelung. Für die Erteilung der Grenzpassierscheine gilt dasselbe Verfahren und die Zuständigkeit derselben Behörden wie gegenwärtig.

Die Passierscheine sollen einem einheitlichen Muster entsprechen und dürfen keinesfalls eine Gültigkeitsdauer über den 15. Februar 1947 hinaus haben.

2. Während der Uebergangszeit, die am 29. Dezember 1946, 24 Uhr endet, können Deutsche und ausländische Zivilpersonen, die sich bei den Kontrollstellen melden, die Grenze auch ohne Ausweise der soeben näher bezeichneten Art überschreiten. Jedoch sind ihre genauen Personalien, ihr Wohnsitz und der Zweck der Reise aufzunehmen und in die bei jeder Kontrollstelle hierfür anzulegende Liste einzutragen.

Artikel 2. Von dem in Artikel 1 bestimmten Zeitpunkt an muß die Ueberschreitung der Zoll- und Polizei-Kontrolllinie (Artikel 1) an einem der

## Einträge in den Steuerkarten 1947

Wichtig für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Um die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen und Lohnsteuerrichtlinien den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 anzupassen, wird zur Zeit eine Neufassung dieser Bestimmungen vorbereitet. Die Veröffentlichung der Neufassung wird sich jedoch noch einige Monate verzögern. Infolgedessen können die steuerfreien Beträge für erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben, für außergewöhnliche Belastungen (z. B. durch den Unterhalt mittelloser Angehöriger) und für Versehrte auf den neuen Lohnsteuerkarten 1947 noch nicht endgültig eingetragen werden. Um für die Masse der in Betracht kommenden Fälle eine doppelte Bearbeitung zu ersparen, hat die Landesdirektion der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Für die Berechnung der Lohnsteuer ab 1. Januar 1947 gelten hinsichtlich des Familienstandes grundsätzlich die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1947.
2. Anträge auf Eintragung von Kinderermäßigung für Kinder zwischen 16 und 21 Jahren, die eine genehmigte Unterrichtsanstalt besuchen und vom Steuerpflichtigen überwiegend unterhalten werden, sind beim Finanzamt einzureichen.
3. Die auf den Lohnsteuerkarten 1946 eingetragenen steuerfreien Beträge gelten bis 31. 3. 1947 weiter, auch wenn die Eintragung in der alten Steuerkarte bis 31. 12. 1946 befristet ist. Eines besonderen Antrags des Arbeitnehmers oder eines besonderen Vermerks des Finanzamts bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern die tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines

steuerfreien Betrags ab 1. 1. 1947 weggefallen sind, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 1946 dem Finanzamt zur Berichtigung vorzulegen.

4. Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte 1947 und, soweit bisher nicht geschehen, auch die Lohnsteuerkarte 1944/46 bis 31. Dezember 1946 seinem Arbeitgeber auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarten 1944/46 und 1947 zusammen aufzubewahren. Wegen der Rückgabe der Lohnsteuerkarten 1944/46 an die Finanzämter ergeht seinerzeit noch besondere öffentliche Aufforderung.
5. Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahrs 1947 oder, wenn das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1947 endet, bei Ablauf des Dienstverhältnisses auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr oder den Teilabschnitt des Kalenderjahrs entsprechend dem Vordruck auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte gemäß § 47 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 eine Lohnsteuerbescheinigung auszuschreiben. Für das Kalenderjahr 1946 wird auf die allgemeine Ausschreibung dieser Lohnsteuerbescheinigung verzichtet. Der Arbeitgeber hat jedoch den Arbeitnehmern, die für 1946 eine Einkommenssteuererklärung abgeben müssen, auf Antrag eine Lohnsteuerbescheinigung nach besonderem Vordruck, der bei den Finanzämtern erhältlich ist, auszuschreiben.

Den 21. Dezember 1946

Die Finanzämter  
Hirsau und Neuenbürg.

nachgenannten Grenzübergänge erfolgen:

1. Chausseen: a) die sechs ständigen Grenzposten Konz-Merzig (Strecke Trier)-Niedernemig-Zerf-Nonweiler-Werschweiler-Homburg-Bruchhof.

b) Für die Inhaber gewöhnlicher oder besonderer Grenzpassierscheine alle Straßen mit einem Posten für kleinen Grenzverkehr.

2. Eisenbahnen: a) Bahnhöfe Konz, Karthaus, Türkismühle, Homburg.

b) Für die Inhaber gewöhnlicher oder besonderer Grenzpassierscheine außer diesen Bahnhöfen die Bahnhöfe Niederzof, Hentern, Nonweiler, Jägersburg, Einöd.

Artikel 3. Der Délégué Supérieur Gouverneur de la Sarre, die Délégués Supérieurs, der Directeur de la Sécurité du G. M. Z. F. O. A., der Général Commandant les Forces de Gendarmerie de la Zone Française d'Occupation werden,

jeder für seinen Dienstbereich, mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt.

Baden-Baden, den 18. Dez. 1946.  
Der Administrateur Général  
E. LAFFON.

### Bekanntmachung an alle Industriebetriebe

Auf Anweisung des Gouvernement Militaire, Regional du Wurtemberg, wird eine Erhebung über die Rohstoffbestände am 31. Dezember 1946 durchgeführt.

Einem Teil der Betriebe sind bereits Fragebogen zugegangen, um deren pünktliche Rückgabe bis 6. Januar 1947 an das Württ. Statistische Landesamt in Tübingen, Wilhelmstr. 18, gebeten wird.

Diejenigen Betriebe, die noch keinen Fragebogen erhalten haben und von

## Die Lebensmittelzuteilungen

Laut Kartenerlaß des Landesernährungsamts Tübingen sind freigegeben:

Vom 1.—10. Januar 1947:

### Brot:

- Kinder von 0—3 Jahren: Abschnitt 4  
500 g, 5 250 g (zus. 750 g).  
Kinder von 3—6 Jahren: Abschnitt 1  
1000 g, Kleinabschnitte 500 g (zus.  
1500 g).  
Jugendliche von 6—10 Jahren: Abschn.  
1 1000 g, Abschn. 2 500 g, Kleinabschnitte  
500 g (zus. 2000 g).  
Jugendliche von 10—18 Jahren: Ab-  
schn. 1 1000 g, 2 500 g, Kleinabschn.  
500 g (zus. 2000 g).  
Erwachsene über 18 Jahre: Abschnitt 1  
1000 g, 2 500 g, Kleinabschnitte 500 g  
(zus. 2000 g).  
Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschn. 1  
500 g.  
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschnitt 1  
1000 g, 2 300 g (zus. 1300 g).  
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschnitt 1  
1000 g, 2 1000 g, 3 300 g (zus. 2300 g).  
Werdende und stillende Mütter: Ab-  
schn. 3 500 g.  
Brotkarten für Selbstversorger auf Ab-  
schnitte 1—5 je 1000 g (zus. 5000 g).

### Fleisch:

- Kinder von 0—3 Jahren: Abschn. 10  
50 g.  
Kinder von 3—6 Jahren: Abschn. 13  
50 g, 14 50 g (zus. 100 g).  
Jugendliche von 6—10 Jahren: Abschn.  
13, 14 und 15 je 50 g (zus. 150 g).  
Jugendliche von 10—18 Jahren: Ab-  
schnitte 13—17 je 50 g (zus. 250 g).  
Erwachsene über 18 Jahre: Abschnitte  
13—16 je 50 g (zus. 200 g).

den nachstehend aufgeführten Metall-  
sorten zusammen mindestens  
500 kg bzw. von den unten aufgeführ-  
ten Holzsorten zusammen minde-  
stens 5 fm bzw. qm im Besitz haben.  
werden aufgefordert, unverzüglich  
einen Fragebogen beim Württ. Stastischen  
Landesamt in Tübingen, Wil-  
helmstr. 18, anzufordern und ihn aus-  
gefüllt ebenfalls bis 6. Januar 1947 an  
dieses Amt zurückzugeben. Unterlas-  
sung der Meldung wird bestraft.

- Roheisen in Barren  
Spiegeleisen  
Eisenlegierungen des Hochofens  
Masseln  
Halbzeug (Blöcke, Platinen, Knüp-  
pel)  
Handelseisen (Stabstahl, rund, vier-  
kant, flach, sechskant)  
I- und U-Träger  
Oberbaustoffe (Schienen, Schwellen  
und Verbindungsteile für Nor-  
mal- und Schmalspur  
Spundeisen  
Formstahl (Spezialprofile)  
Grobbleche

- Schwerarbeiter 1. Kat.: Abschn. 5 50 g.  
Schwerarbeiter 2. Kat.: Abschn. 5—8 je  
50 g (zus. 200 g).  
Schwerarbeiter 3. Kat.: Abschn. 5—7 je  
50 g, Abschn. 8 100 g (zus. 250 g).  
Werdende und stillende Mütter: Ab-  
schnitt 5 50 g.

### Vollmilch:

- Kinder von 0—3 Jahren täglich  $\frac{1}{4}$  Ltr.  
Kinder von 3—6 Jahren  $\frac{1}{2}$  Ltr. täglich.  
Jugendliche von 6—10 Jahren  $\frac{1}{4}$  Ltr.  
täglich.  
Jugendliche von 10—18 Jahren  $\frac{1}{2}$  Ltr.  
täglich.

Wegen der Ausgabe von Fett, Käse,  
Teigwaren, Zucker, Haferflocken und  
Kindernährmittel sowie Suppen erfolgt  
später besondere Anweisung an die  
Bürgermeisterämter.

Calw, 27. Dezember 1946.

Kreisernährungsamt.

## Ausgabe von Kaffee-Ersatz für Monat Dezember 1946

1. Vom Landesernährungsamt wurde  
für den Monat Dezember die Ausgabe  
von 50 g Kaffee-Ersatz für Personen  
über 18 Jahre alt genehmigt.

2. Die Abgabe erfolgt auf Abschnitt  
39 bzw. 308 der Dezember-Lebensmittel-  
karte.

3. Der Kaffee-Ersatz ist bei dem  
Kleinverteiler zu beziehen, bei wel-  
chem im November die Vorbestell-  
abschnitte abgegeben wurden.

4. Die Bürgermeisterämter sind an-  
gewiesen, den Kleinverteilern die ent-  
sprechenden Bezugscheine auszuferti-  
gen. Der Kaffee-Ersatz wird von den  
Bürgermeisterämtern zum Bezug auf-  
gerufen. Dieser Aufruf ist abzuwarten.

Calw, 23. Dezember 1946.

Kreisernährungsamt.

## Lebensmittel-Versorgung

### Vorstellverfahren im Monat Januar 1947

1. Die Vorbestellabschnitte an den  
Lebensmittelkarten Januar für die Fe-  
bruar-Ration sind in der Zeit von 2. bis  
15. Januar 1947 durch die Verbraucher  
bei den Kleinverteilern abzugeben.

Ab 1. Januar 1947 werden in der ge-  
samten französisch besetzten Zone  
(außer dem Saargebiet) gleiche Le-  
bensmittelkarten eingeführt. Im Rah-  
men dieser neuen Karten haben auch  
die Vorbestellabschnitte eine Aende-  
rung erfahren. Der Vorbestell-  
abschnitt A der Karte für Normal-

verbraucher, Teilselbstversorger in  
Butter, Teilselbstversorger in Fleisch,  
Teilselbstversorger in Getreide, Voll-  
selbstversorger (ohne Abschnitt A),  
werdende und stillende Mütter und  
Schwerarbeiter ist für Zucker; der  
Vorbestellabschnitt B der Kar-  
te für Normalverbraucher, Teilselbst-  
versorger in Butter, Teilselbstversor-  
ger in Fleisch, werdende und stillende  
Mütter und Schwerarbeiter ist für  
Teigwaren; der Vorbestell-  
abschnitt C der Schwerarbeiter ist  
für Butter und der Vorbestell-  
abschnitt D ist für Käse bestimmt.  
Die Schwerarbeiterzusatzkarte darf  
nur gegen Abtrennung des Abschnitts  
77 der mit dem Namen versehenen Le-  
bensmittelkarte des Schwerarbeiters  
ausgegeben werden. Die Abtrennung  
erfolgt durch den Betrieb, der den Ab-  
schnitt Nr. 77 mit der monatlichen Ab-  
rechnung an das Kreisernährungsamt  
abzuliefern hat. Der Bestellschein für  
Vollmilch auf den Normalverbraucher-  
karten der Altersklassen 0—18 Jahren  
ist nicht zu verwenden, da wie im De-  
zember 1946 besondere Vollmilchkarten  
ausgegeben werden. Der Bestellschein  
für entrahmte Frischmilch auf der Nor-  
malverbraucherkarte für Erwachsene  
über 18 Jahre ist vom Milchhändler ab-  
zutrennen, die Nummernabschnitte hie-  
für sind auf der Karte in Wegfall ge-  
kommen. Der Verteilerstempel ist auf  
der Rückseite anzubringen.

2. a) Die Einrichtungen mit Gemein-  
schaftsverpflegung (Altersheime, Kran-  
kenhäuser usw.) werden darauf auf-  
merksam gemacht, sich die vorgeschrie-  
benen Bescheinigungen über ihre Bele-  
gungsstärke von den Bürgermeister-  
ämtern ausstellen zu lassen. Diese Be-  
scheinigungen sind den Kleinverteilern

- Mittelbleche  
Feinbleche  
Universaleisen  
Flacheisen (in Ringen)  
Radkränze  
Warmgewalzter Draht  
Band- und Flacheisen zur Röhren-  
fabrikation  
Draht  
Elektroden  
Drahtgeflechte  
Metalltücher  
Drahtstifte aller Art  
Kohlenstoffstahl  
Legierte Stähle  
Kaltgewalztes Material  
Nahtlos gezogene Rohre  
Geschweißte Rohre  
Fittings

### Holz

- Nadelschnittholz  
Laubschnittholz  
Nadelrundholz  
Laubrundholz  
Sperrholz  
Hartfaserplatten.

Landratsamt.

ebenfalls in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1947 zu übergeben. Der Kleinverteiler hat solche Bescheinigungen mit seinen Vorbestellabschnitten (vgl. Ziffer 3) dem Bürgermeisteramt vorzulegen, damit die bescheinigten Personenzahlen mitgerechnet werden.

Für die Krankenanstalten des Kreises Calw stellt das Kreisernährungsamt die Bescheinigungen aus.

b) Wichtig betr. Vollselbstversorger. Die Vollselbstversorger haben ihre Vorbestellscheine an den Lebensmittelkarten unbedingt von den Kleinverteilern abtrennen zu lassen. Diese Vorbestellscheine der Vollselbstversorger haben die Kleinverteiler getrennt von den anderen Vorbestellabschnitten, jede Altersklasse für sich, aufzukleben und den Bürgermeisterämtern abzuliefern. Die Bürgermeisterämter stellen den Kleinverteilern über die abgegebenen Vorbestellabschnitte der Vollselbstversorger besondere Empfangsbestätigungen aus. Diese Empfangsbestätigungen reichen die Kleinverteiler ebenfalls wie die anderen Bestätigungen ihrem Großverteiler ein. Von den Großverteilern sind die genannten Vorbestellabschnitte getrennt von den anderen dem Kreisernährungsamt zu melden.

3. Von den Kleinverteilern sind bis spätestens 19. Januar 1947 die bei ihnen abgegebenen und von ihnen aufzuklebenden Vorbestellabschnitte, getrennt nach Warenarten und Altersklassen, beim Bürgermeisteramt (örtliche Kartenausgabestelle) abzugeben. Mitabzugeben sind die Bescheinigungen nach Ziffer 2 dieser Bekanntmachung.

4. Die Bürgermeisterämter erteilen den Kleinverteilern bis spätestens 23. Januar 1947 die Empfangsbescheinigungen über die abgelieferten Vorbestellabschnitte, Runderlaß Nr. 436 vom 28. September 1946.

5. Diese Empfangsbescheinigungen müssen von den Kleinverteilern spätestens am 26. Januar 1947 — äußerster Termin — ihrem Großverteiler eingereicht sein.

6. Die Großverteiler fertigen eine Gesamtzusammenstellung der bei ihnen eingegangenen Bescheinigungen, getrennt nach Warenarten und Altersklassen. Der Termin für die Vorlage der Gesamtzusammenstellung durch die Großverteiler beim Kreisernährungs-

amt wird auf 29. Januar 1947 festgesetzt.

7. Wer seine Vorbestellabschnitte nicht oder nicht rechtzeitig abgibt, kann später beim Aufruf die Ware nicht erhalten. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Vorbestellverfahrens müssen die gestellten Termine eingehalten werden. Die Kleinverteiler werden besonders gebeten, ihre Kundschaft auf die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Vorbestellabschnitte hinzuweisen.

8. Die im Januar 1947 abgegebenen Vorbestellabschnitte berechtigen zum Einkauf der Lebensmittel, welche für den Monat Februar 1947 aufgerufen werden. Wenn für Februar 1947 die vorbestellten Lebensmittel aufgerufen werden, so ist die Lebensmittelkarte Januar 1947 zusammen mit der Lebensmittelkarte Februar 1947 beim Kleinverteiler zur Belieferung vorzuzeigen.

9. Im Monat Dezember 1946 sind die Lebensmittel für Januar 1947 vorbestellt worden. Bei Aufruf der vorbestellten Lebensmittel für Januar 1947 muß dem Kleinverteiler die Lebensmittelkarte Dezember 1946 und Januar 1947 vorgelegt werden.

Calw, 20. Dezember 1946.

Kreisernährungsamt.

#### Aussetzung der Verjährungs- und Ausschlussfristen in der Rentenversicherung während des Krieges

Die Landesdirektion für Arbeit in Tübingen hat durch Erlaß vom 6. Dezember 1946 zu der in einem Teil der Presse auf Veranlassung der Landesversicherungsanstalt Württemberg erschienenen Bekanntmachung, daß vom 1. 1. 1947 ab keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung für weit zurückliegende Zeiten gelistet werden können, mitgeteilt, daß diese Nachricht auf einem Rechtsirrtum beruht und daher nicht zutreffend ist. Die Fristen des § 1442 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung, innerhalb deren Beiträge noch wirksam nachentrichtet werden können, enden nach § 18 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in den Rentenversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. 1. 1941 (RGBl. I, S. 34) frühestens mit dem Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres. Da das Kriegsende im rechtlichen Sinne

#### Die Einlagerung der Kohlrüben

Unter den Einwohnern der Stadt Calw war das Gerücht verbreitet, daß die für die menschliche Ernährung vorgesehenen und eingelagerten Kohlrüben unsachgemäß behandelt und infolgedessen einem außerordentlichen Verderb ausgesetzt sein würden. Der Herr Gouverneur hat sofort eine Kommission eingesetzt, welche die ganze Angelegenheit nachgeprüft und festgestellt hat, daß bei den eingelagerten Kohlrüben nur die jahreszeitlich bedingten üblichen Abgänge festzustellen waren, dagegen keinerlei außerordentliche Verluste, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen gewesen wären.

Landratsamt.

jedoch noch nicht eingetreten ist — dies wird erst der Fall sein, wenn der Friedensvertrag abgeschlossen ist — können auch im Laufe des Jahres 1947 Beiträge zur Rentenversicherung und zwar rückwirkend bis 1. 1. 1932 nachentrichtet werden. Voraussetzung für die Nachentrichtung ist lediglich, daß der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

Die Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung werden hiermit von dem Erlaß der Landesdirektion in Kenntnis gesetzt.

Landratsamt  
— Versicherungsamt —

#### Wegen Umzugs geschlossen

Die Kanzleien der Kreispflege und des Kreisfürsorgeamts Calw bleiben wegen Umzugs vom 2. 1. 1947 bis einschließlich 11. 1. 1947 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Calw, den 21. Dezember 1946

Landratsamt.

#### Denk an die Vielen

die heute gegen Not und Tod verzweifelt ankämpfen

#### Gib der Württ. Nothilfe!

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw. Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

#### Familiennachrichten

Die Geburt ihres Dorle zeigen in dankbarer Freude an Dr. med. Alfred Eberwein u. Frau, Nürtingen, Friedhofstr. 21 14. Dezember 1946

Als Verobegrüßen: Hermine Rathfelder, Alfred Schwelckhardt Calw-Alzenberg, Calw, Weihnachten 1946

Wir haben uns verlobt: Erika Kober, Walter Jocher, Calw/Lausanne (Schweiz) Silvester 1946

Es grüßen als Vermählte: Reinhold Kühler, Else Kühler, geb. Schill, Bad Liebenzell, Calw, Weihnachten 1946

Ich beehre mich die am 26. Dez. 1946 stattgelundene kirchliche Trauung mit Fräulein Elfriede Dittmann bekannt zu geben. Ing. Karl-Otto Günter, Dresden/Bad Liebenzell, 30. Dezember 1946

Wir haben uns vermählt: Walter Schwelckhardt, Emma Schwelckhardt, geb. Theurer, Calw, Schietingen/Horb.

Wir machten Hochzeit: Emil Bechthold, Marianne Bechthold, geb. Haas, Nagold/St. Georgen im Schwarzwald Weihnachten 1946

Fritz Lüthy, Lotte Lüthy, geb. Talmon, grüßen als Vermählte. Rapperswil/Schweiz, Calw, Marktstr. 9 27. Dez. 1946

#### Es starben:

Friedrich Pfommer, Postbote, wurde am 13. 12. 46 nach kurzer Krankheit im Alter von 75 $\frac{1}{2}$  Jahren in die ewige Heimat abberufen. Am Sonntag, den 15. 12. 46 fand die Beerdigung statt. Den Herren Ehrenträgern von der Post, dem stellvert. Postvorstand, dem Singchor, sowie dem Herrn Pfarrer soll hiermit herzlich Dank gesagt sein. In tiefer Trauer: Christine Pfommer mit Angehörigen. Weitschwann, 30. 12. 1946.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme b. Hinscheiden unseres lieben Entschlafenen Christian Wirth, Rentner, sagen wir allen auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank. Fam. Wirth-Ballmann, Calw, 30. Dez. 1946.

Magdalene Züfle, geb. Schnaible, am 17. Dezember nach kurzer schwerer Krankheit. Für alle Liebe und Anteilnahme während der Krankheit und beim Heimgang danken herzlich Joh. Züfle, Georg Züfle mit Frau, Gerhard und Günter Züfle. Zainen, 20. Dezember 1946.